

Stellungnahme der **Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG)** zu
den Entwürfen der Bund-Länder-AG Transition
der Bundespsychotherapeutenkammer vom 10. März 2016

- Novelle des Psychotherapeutengesetzes
- Approbationsordnung
- Weiterbildung

3. 4. 2016

Präambel:

Die DPG ist den letzten Jahren immer wieder für eine kleine Reform des PTG eingetreten mit dem Vorschlag die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und die Behandlung der PIA zu regeln, entsprechend der Stellungnahme des Forschungsgutachtens von 2009.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung eines Direktstudiums „Psychotherapie“ mit anschließender Weiterbildung beziehen sich auf

- Die Weichenstellung für die Berufswahl erfolgt bereits mit 18 oder 19 Jahren, spätestens Anfang zwanzig. In der Psychotherapie spielt die persönliche Entwicklung und die Lebenserfahrung eine besonders wichtige Rolle.
- In einem Studium ist eine ausreichende praktische Erfahrung, die für eine Approbation erforderlich ist, kaum zu vermitteln.
- Mit der Einführung eines Direktstudiums wird ein funktionierendes Aus- und Weiterbildungssystem aufgegeben, welches sich in fast 50 Jahren entwickelt hat. Die Existenz der bisherigen Ausbildungsinstitute mit ihrer jahrzehntelangen Erfahrung wird gefährdet, ihr Knowhow droht verloren zu gehen .
- Die gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Psychologen und Ärzten wird gefährdet.
- Die Finanzierung der Weiterbildung bleibt ungeklärt.

Es ist ein herausragendes Qualitätsmerkmal der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung in Deutschland, daß sie sich bisher auf die Psychoanalyse als Referenzsystem und als Erfahrungsraum beziehen kann, in dem Praxis und Theorieentwicklung miteinander konzeptuell verknüpft sind. Erhalt und Weiterentwicklung der Psychoanalyse erfordert die Verbindung mit der internationalen konzeptionellen und quantitativ-empirischen Forschung. Von dieser Verbindung haben bisher alle Anwendungen in der Richtlinienpsychotherapie profitiert In der DPG besteht weiterhin eine große Sorge, daß diese Verbindung verloren gehen werden wird.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf Anregungen, Präzisierungen und Kritikpunkte seitens der DPG, wenn eine große Reform der psychotherapeutischen Ausbildung verfolgt wird.

Psychotherapeutengesetz

Aus Sicht der DPG sollte eine **Legaldefinition** der Berufsbezeichnung »Psychotherapeut/in« von den Verfahren her definiert werden, welche zur fachgerechten Ausübung der psychotherapeutischen Heilkunde benötigt werden. Ohne Verfahren keine Berufsausübung. Dies Verfahren müssen berufsrechtlich (und bezogen auf die Weiterbildung sozialrechtlich) wissenschaftlich anerkannt sein. Eine Definition lediglich bezogen auf »Normierung von Ausbildungszielen« halten wir für nicht sachgerecht. Bei einer Aufhebung der Anbindung der Legaldefinition des psychotherapeutischen Berufs an wissenschaftlich anerkannte Verfahren muss ansonsten befürchtet werden, dass die bisherige hohe Strukturqualität, wie sie die jetzige Ausbildung erreicht hat (siehe die Ergebnisse des Forschungsgutachtens) infrage gestellt wird.

Ein paritätisch besetzter **wissenschaftlicher Beirat** sollte erhalten bleiben. In diesem Beirat müssen auch ärztliche Vertreter der psychotherapeutischen Profession vertreten sein, damit die ärztlich/psychologische Einheit des Psychotherapeutenberufs abgebildet ist. Eine strukturelle Spaltung zwischen einer ärztlichen und psychologischen Psychotherapie soll vermieden werden. Ansonsten muss befürchtet werden, dass auseinander laufende Qualitätsmerkmale eine inhaltlich möglichst einheitliche Weiterbildung nach der Erteilung der Approbation erschweren und im Sozialrecht unterschiedliche Weiterbildungsvoraussetzungen zur Erteilung der sozialrechtlichen Anerkennung vorliegen würden.

Approbationsordnung

Die DPG begrüßt die Konzeption eines Studiums der Psychotherapie in, indem alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren angemessen abgebildet sind. Eine Gesamtkonzeption des Studiums von mindestens 5 Jahren erscheint angemessen.

Für die **Qualifikation der Lehrenden** erscheint uns die Forderung einer Qualifizierung auf dem Niveau des Erwerbs einer Fachkunde in einem sozialrechtlich anerkannten Verfahren für angemessen.

Im Studium sind die unterschiedlichen **wissenschaftstheoretischen Hintergründe und Voraussetzungen** der Verfahren mit einzubeziehen.

Bei den **externen Praktika und beim Praxissemester** sollten auch anerkannte Weiterbildungsstätten zugelassen sein, diese werden in Zukunft

auch psychotherapeutische ambulante Versorgungsleistungen erbringen. Die Möglichkeit eines Quereinstieg es ist zu begrüßen, insbesondere auch bezogen auf den Erhalt der Kompatibilität mit den ärztlich-psychotherapeutischen Weiterbildungen. Die Ausbildungsangebote zur Selbstreflexion/Selbsterfahrung (40 Doppelstunden) sollten von einer Überprüfung ausgenommen werden. In den Eckpunkten bezüglich der Kompetenzen erscheint uns der Kompetenzbegriff überfrachtet und der Erwerb einer psychotherapeutischen Haltung eher unterbewertet.

Weiterbildung

Der allerletzte Satz im Entwurf lautet: »Die Weiterbildungsstätten gewährleisten eine **angemessene Vergütung**«. Es erscheint uns dringend erforderlich, dass die finanziellen Regelungen, insbesondere die Neufassungen der §§ 117 und 120 SGB V zeitgleich mit der Änderung des Psychotherapeutengesetzes verabschiedet werden, damit nicht wie seinerzeit bei dem 1. Psychotherapeutengesetz eine schlechte finanzielle Regelung zulasten der Weiterbildungsteilnehmer geht. Dies zu vermeiden war eine der wichtigsten Forderungen des Forschungsgutachtens.

Dazu gehört die vollumfängliche Finanzierung aller im Rahmen einer Weiterbildung geleisteten diagnostischen und psychotherapeutischen Leistungen. Diese von den Krankenkassen zu finanzierenden Leistungen müssen in einem gesonderten Katalog erfasst werden und müssen die Vergütungen im ambulanten Bereich überschreiten. Wie bisher sollten die Vergütungen der Weiterbildungsstätten über Ermächtigungsverträge geregelt werden.

Durch das im Entwurf angesprochene **Ziel der Weiterbildung** (»durch die erfolgreiche Vermittlung erwerben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die Fachkunde für die sozialrechtliche Anerkennung« S.2) ergibt sich unseres Erachtens eine Verpflichtung in besonderer Weise auf die sozialrechtlich anerkannten Verfahren bei der Weiterbildung abzuheben. Darauf ist insbesondere bei der Zulassung von Zusatzqualifikationen zu achten. Die Schwerpunktzielsetzung der Weiterbildung ist in Richtung auf die sozialrechtliche Anerkennung zu konzipieren.

Im Abschnitt über die **Gliederung der Weiterbildung** sollte unseres Erachtens der Verfahrensbezug gegenüber der Einteilung in Erwachsene- und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie bevorzugt werden. Hierbei erscheint es sachgerecht, sich an der Nomenklatur der Psychotherapierichtlinien zu orientieren. Ein **Weiterbildungsgebiet** verbindet ein Verfahren mit dem Bereich eines Altersschwerpunktes (z.B.: analytisch begründete Verfahren

(Erwachsene)). Als wissenschaftlich anerkannte Verfahren zählen unseres Erachtens

- analytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie)
- Verhaltenstherapie
- Gesprächspsychotherapie
- systemische Psychotherapie

In den analytisch begründeten Verfahren kann die verfahrensbezogene Fachkunde entweder in analytischer Psychotherapie oder in tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie oder in Kombination beider Verfahren erworben werden.

Zusatzbezeichnungen müssen differenziert nach vorrangiger Gebiets-/bzw. Bereichsanerkennung konzipiert werden. Es bedarf zum Beispiel anderer Weiterbildungsinhalte, je nachdem ob jemand, der z.B. eine Zusatzbezeichnung AP erwerben möchte, diese auf dem Hintergrund einer schon erworbenen Weiterbildung in systemischer Psychotherapie oder in tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie erwerben möchte.

Die auf Seite 8 genannten **Anforderungen** erscheinen uns ergänzungsbedürftig. 120 h Selbsterfahrung erscheint als nicht ausreichend für den Erwerb einer ausreichenden verfahrensbezogenen Haltung in den analytisch begründeten Verfahren. Differenzierungsbedarf besteht auch bezüglich der 1600 h Behandlung. Was bedeutet »ca. die Hälfte Psychotherapiesitzungen«? Bisher waren diese Zahlenangaben auf ambulante Behandlungsstunden bezogen. Dafür wiederum erscheinen 1600 h für ein Verfahren zu hoch. Möglicherweise sind hier psychotherapeutische Behandlungsstunden zum Beispiel im stationären Setting o.ä. gemeint. Dies müsste noch differenziert werden. 600 h ambulante Psychotherapiestunden erscheint uns für ein Verfahren für ausreichend, um nach der Approbation die berufsrechtliche und sozialrechtliche Anerkennung zu erwerben.

Die Anforderungen für die **verfahrensübergreifende Weiterbildung** müssten noch konkretisiert werden, insbesondere auch in ihrer zeitlichen Struktur in Beziehung zu den Weiterbildungsanteilen in ambulanter und stationärer Psychotherapie.

Für den Vorstand der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)
Dr. med. Ingo Focke